Preußische Gesetzsammlung

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 28. November 1925	Nr. 37

(Nr. 13028.) Gesetz über die Bereitstellung von Mitteln für die Schnelldampferlinie Swinemünde—Pillau. Vom 19. November 1925.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, zur Deckung des auf Preußen entfallenden Anteils an den Kosten für den Neubau von zwei Schiffen für die Weiterführung der Schnelldampferlinie Swinemünde—Pillau einen Betrag bis zu 1 873 000 Reichsmark zu verwenden.

§ 2.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen.

Die Schuld ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 3 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 19. November 1925.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff. Schreiber.

(Nr. 13029.) Staatsgesetz, betreffend Anordnung kirchlicher Neu- und Reparaturbauten in den katholischen Diözesen. Vom 24. November 1925.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

(1) Über die Anordnung von Neu- und Reparaturbauten bei Kirchen-, Pfarr- und Küstergebäuden, wenn die Küsterei mit der Schule nicht verbunden ist, sowie anderen der kirchlichen Baulast unterworfenen Baulichkeiten, über die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zur Aufbringung der Baukosten sowie über die Verteilung derselben auf Kirchengemeinden, kirchliche Verbände und Drittverpflichtete beschließt, sofern Streit entsteht, auf Antrag vorläufig die Staatsbehörde. Auf Antrag ist über die Notwendigkeit des Baues, die Zweckmäßigkeit und Art der Bauausführung vorab zu beschließen.

(2) Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Dieselbe ist, soweit der Inanspruchgenommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechtes statt seiner einen anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten.

(3) Auch im übrigen unterliegen Streitigkeiten der Beteiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zum Bau oder zur Unterhaltung eines der im Abs. 1 bezeichneten Gebäude ganz oder teilweise obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

(4) Die Klage ist in den Fällen des zweiten Absatzes innerhalb eines Monats anzubringen. Die zuständige Behörde kann zur Vervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren. Durch den Ablauf dieser Fristen wird jedoch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Erstattung des Geleisteten gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechtes verpflichteten Dritten nicht ausgeschlossen.

(5) Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Bezirksausschuß.

(6) Auf den Beschluß der Staatsbehörde findet § 53 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung Anwendung.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen finden bei der Beschaffung und Instandsetzung von Zubehörstücken entsprechende Anwendung.

Artikel 2.

(1) Unbeschadet der Erhebung der Klage im Verwaltungsstreitverfahren nach Abs. 2 des vorigen Artikels sind Kirchengemeinden, kirchliche Verbände und Drittverpflichtete berechtigt, gegen den Beschluß der Staatsbehörde, insoweit über die Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit oder Art des Baues oder der Bauausführung Festsetzungen getroffen sind, innerhalb eines Monats Beschwerde an die Aufsichtsbehörde einzulegen.

(2) Ist gleichzeitig oder später Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben, so kann das Oberverwaltungsgericht das Verfahren zeitweise einstellen, bis die Entscheidung über die Beschwerde ergangen ist. Die Staatsbehörde hat das Verwaltungsgericht von der Einlegung der Beschwerde und von der darauf ergangenen Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

Artikel 3.

(1) Das Staatsministerium bestimmt die zuständigen Behörden.

(2) Der für kirchliche Angelegenheiten zuständige Minister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 24. November 1925.

(Siegel.)

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Becker.

(Nr. 13030.) Gesetz zur Änderung des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetze. Vom 27. November 1925.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Preußische Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetze vom 30. Oktober 1923 (Gesetzsamml. S. 487) in der Fassung der Verordnungen vom 24. November 1923 (Gesetzsamml. S. 535), vom 17. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 45), des Gesetzes vom 18. Februar 1924 (Gesetzsamml.

S. 113), der Verordnung zur Ausführung der Dritten Steuernotverordnung des Reichs (Preußische Steuernotverordnung) vom 1. April 1924 (Gesetzsamml. S. 191), der Zweiten Preußischen Steuernotverordnung vom 19. Juni 1924 (Gesetzsamml. S. 555), der Verordnung vom 11. November 1924 (Gesetzsamml. S. 732) und der Verordnung zur Änderung des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetze sowie der Preußischen Steuernotverordnung und der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 28. März 1925 (Gesetzsamml. S. 44) wird wie folgt geändert:

§ 1.

§ 1a erhält mit Wirkung vom 1. Oktober 1925 ab folgende Fassung:

Von den nach § 38 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 254) dem Lande für die Zeit vom 1. Oktober 1925 zugeführten Anteilen an der Umsatzsteuer erhalten die Gemeinden und Landkreise 55 vom Hundert (Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer).

§ 2.

Hinter § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

Als Anteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer und an der Umsatzsteuer gelten auch die Beträge, die vom Reich auf Grund des Artikels I § 4 des Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 254) zur Deckung eines etwaigen Ausfalls an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer beziehungsweise an der Umsatzsteuer zur Verfügung gestellt werden.

§ 3.

§ 9 Abs. 1 bis 3 erhalten mit Wirkung vom 1. April 1925 ab folgende Fassung:

(1) Die nach § 6 Abs. 1 den Gemeinden für die Rechnungsjahre 1925 und 1926 zustehenden Anteile an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer werden jeweils nach dem Verhältnisse der Rechnungsanteile verteilt, die nach den Vorschriften der §§ 21 bis 28 des Finanzausgleichsgesetzes zuletzt festgestellt worden sind. Beträgt der von einer Gemeinde zu erwartende Kopfbetrag der Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer bei Zugrundelegung dieser Rechnungsanteile und eines für jedes der Rechnungsjahre 1925 und 1926 zur Ausschüttung gelangenden Betrags von 0,75 Reichsmark für jeden Rechnungsanteil der Einkommensteuer und 0,53 Reichsmark für jeden Rechnungsanteil der Körperschaftssteuer weniger als 100 vom Hundert des Kopfbetrags ihres Gemeindeeinkommensteuersolls für das Rechnungsjahr 1911 nach dem Stande des 1. Januar 1912, so sind ihre Rechnungsanteile so weit zu erhöhen, daß bei Zugrundelegung der genannten Einheitsbeträge der Kopfbetrag der Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer 100 vom Hundert des Kopfbetrags des Gemeindeeinkommensteuersolls für 1911 erreicht; soweit er für das Rechnungsjahr 1925 mehr als 200 vom Hundert, für das Rechnungsjahr 1926 mehr als 150 vom Hundert beträgt, sind die Rechnungsanteile so weit herabzusetzen, daß die Gemeinde von dem 200 vom Hundert beziehungsweise 150 vom Hundert übersteigenden Betrage nur 10 vom Hundert erhält. Auf Antrag des Gemeindevorstandes tritt an Stelle des Kopfbetrags des Gemeindeeinkommensteuersolls für das Rechnungsjahr 1911 der Kopfbetrag des Gemeindeeinkommensteuersolls für das Rechnungsjahr 1913 nach dem Stande des 31. März 1914, soweit er um mehr als 20 vom Hundert höher ist, oder der Kopfbetrag des Gemeindeeinkommensteuersolls für das Rechnungsjahr 1914 nach dem Stande des 31. März 1915, soweit er um mehr als 40 vom Hundert höher ist. Soweit das Gemeindeeinkommensteuersoll für die Rechnungsjahre 1911, 1913 und 1914 in den Ergebnissen der amtlichen statistischen Erhebungen niedergelegt ist, sind diese Ergebnisse maßgebend

(2) Für die Berechnung des Kopfbetrags nach dem Gemeindeeinkommensteuersoll für die Rechnungsjahre 1911, 1913 oder 1914 ist die ortsanwesende Bevölkerung nach der Volkszählung des Jahres 1910, für die Berechnung des Kopfbetrags für das Rechnungs-

jahr 1925 die ortsanwesende Bevölkerung nach der Volkszählung des Jahres 1919 unter Berücksichtigung der bis zum 31. März 1925 erfolgten Ein- und Ausgemeindungen, für die Berechnung des Kopfbetrags für das Rechnungsjahr 1926 die ortsanwesende Bevölkerung (unter Hinzurechnung der vorübergehend Abwesenden und unter Abrechnung der vorübergehend Anwesenden) nach der Volkszählung des Jahres 1925 unter Berücksichtigung der bis zum 31. März 1926 erfolgten Ein- und Ausgemeindungen nach Abzug der Militärpersonen zugrunde zu legen; für die Berechnung des Kopfbetrags für das Rechnungsjahr 1925 wird im übrigen auf Antrag des Gemeindevorstandes, wenn sich ergibt, daß sich die ortsanwesende Bevölkerung (unter Hinzurechnung der vorübergehend Abwesenden und unter Abrechnung der vorübergehend Anwesenden) einer Gemeinde nach dem Stande vom 10. Oktober 1924 gegenüber ihrer ortsanwesenden Bevölkerung nach der Volkszählung des Jahres 1919 um mehr als 20 vom Hundert erhöht hat, der nach der Volkszählung des Jahres 1919 maßgebenden Bevölkerungszahl die Erhöhung hinzugerechnet, soweit sie 20 vom Hundert übersteigt.

(3) Hat sich die ortsanwesende Bevölkerung (unter Hinzurechnung der vorübergehend Abwesenden und unter Abrechnung der vorübergehend Anwesenden) einer Gemeinde nach der Volkszählung von 1925 gegenüber ihrer ortsanwesenden Bevölkerung nach der Volkszählung des Jahres 1910 (für das Rechnungsjahr 1925 unter Berücksichtigung der bis zum 31. März 1925, für das Rechnungsjahr 1926 unter Berücksichtigung der bis zum 31. März 1926 erfolgten Ein- und Ausgemeindungen) nach Abzug der Militärpersonen um mehr als 25 vom Hundert erhöht, kann auf Antrag des Gemeindevorstandes der für die Errechnung des Kopfbetrags für die Rechnungsjahre 1925 und 1926 maßgebenden Bevölkerungszahl die Erhöhung gegenüber 1910, soweit sie 25 vom Hundert aber nicht 30 vom Hundert übersteigt, bis zum Einfachen, soweit sie 30 vom Hundert aber nicht 35 vom Hundert übersteigt, bis zum Doppelten, soweit sie darüber hinausgeht, bis zum Dreifachen hinzugerechnet werden.

(4) Die Anträge müssen innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Verkündung dieses Gesetzes bei der Aufsichtsbehörde erster Instanz gestellt sein. Für das Rechnungsjahr 1926 müssen die Anträge nach Abs. 3 bis zum 1. Mai 1926 gestellt sein.

§ 4.

§ 9b erhält mit Wirkung vom 1. April 1925 ab folgenden 2. Abs.:

(2) Ergibt sich aus einer nachträglichen Veränderung der Rechnungsanteile einer Gemeinde (Gutsbezirks) für das Rechnungsjahr 1925 oder 1926 eine Rückzahlungsverpflichtung, so können zurückzuzahlende Beträge zu Lasten des Gemeindeanteils an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer von den beteiligten Ministern ganz oder zum Teil niedergeschlagen werden, soweit sie 10 vom Hundert der auf die Gemeinde für das Rechnungsjahr 1925 beziehungsweise 1926 aus der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer entfallenden Überweisungen übersteigen. Soweit danach Beträge hätten niedergeschlagen werden können, die für das Rechnungsjahr 1925 bereits zurückgezahlt worden sind, können sie nachträglich niedergeschlagen und der Gemeinde (Gutsbezirk) wieder zugeführt werden.

§ 5.

§ 10 erhält mit Wirkung vom 1. April 1926 ab folgende Fassung:

(1) An den nach § 7 Abs. 1 den Gemeinden zustehenden Anteilen an der Umsatzsteuer werden die Gemeinden unter Zugrundelegung der bei der letzten, vor Beginn des laufenden Rechnungsjahrs stattgehabten Volkszählung ermittelten ortsanwesenden Bevölkerung (unter Hinzurechnung der vorübergehend Abwesenden und unter Abrechnung der vorübergehend Anwesenden) nach Abzug der Militärpersonen beteiligt, und zwar

für die ersten 2 000 Einwohner zu einem Verhältnissatze von 1,00,
für die weiteren 3 000 Einwohner zu einem Verhältnissatze von 1,25,
für die weiteren 5 000 Einwohner zu einem Verhältnissatze von 1,50,

für die weiteren 15 000 Einwohner zu einem Verhältnissatze von 1,75,
für die weiteren 25 000 Einwohner zu einem Verhältnissatze von 1,90,
für die weiteren 50 000 Einwohner zu einem Verhältnissatze von 2,00,
für die darüber hinausgehende Einwohnerzahl zu einem Verhältnissatze von 2,25 für den Einwohner.

(2) Die dieser Berechnung zugrunde zu legende einfache Einwohnerzahl ist bei einer Gemeinde, in der die Zahl der schulpflichtigen Kinder den für die Größengruppe (Abs. 1) dieser Gemeinde durchschnittlichen Hundertsatz der ortsanwesenden Bevölkerung (unter Hinzurechnung der vorübergehend Abwesenden und unter Abrechnung der vorübergehend Anwesenden) überschreitet, für jedes über den auf volle Zehntelprozent nach oben abgerundeten Durchschnitt hinausgehende Zehntelprozent um ein Hundertstel zu erhöhen. Die Minister des Innern und der Finanzen stellen nach dem Stande vom 1. Februar 1925 fest, was als der durchschnittliche Hundertsatz anzusehen ist.

§ 6.

§ 17 Abs. 2 erhält vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes ab folgende Fassung:

Beschlüsse, die für die Zuschläge zu den Überweisungen und zu den Realsteuern ein höheres Verhältnis als 1 : 3, und Beschlüsse, die die Zuschläge zur Grundvermögenssteuer anders als die zur Gewerbesteuer festsetzen, sowie Beschlüsse, nach denen von den Überweisungen mehr als 30 vom Hundert erhoben werden sollen, bedürfen der Genehmigung.

§ 7.

Hinter § 17 wird folgender § 17a eingeschaltet:

Die Landkreise dürfen die ihnen zur Weiterleitung an die Gemeinden (Gutsbezirke) überwiesenen Beträge aus der Reichseinkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer nur in Höhe fälliger Kreisabgaben, soweit die einzelne Gemeinde (Gutsbezirk) mit der Zahlung im Rückstand ist, aufrechnen oder zurückbehalten; im übrigen ist im Verhältnisse zwischen Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden (Gutsbezirken) eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen.

§ 8.

Im § 21a wird die Zahl „1925" durch die Zahlen „1925 und 1926" ersetzt.

§ 9.

§ 32 erhält mit Wirkung vom 1. Oktober 1925 ab folgende Fassung:

Die Stadt- und Landkreise sind berechtigt, bei Veräußerung von Grundstücken Zuwachssteuer zu erheben. Sie sind dazu verpflichtet, soweit es sich um Grundstücke handelt, deren Veräußerer das Eigentum an den Grundstücken in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 31. Dezember 1924 erworben haben; entsprechende Steuerordnungen können in Landkreisen für die Zeit bis zum 31. März 1926 auch durch Beschluß des Kreisausschusses erlassen werden.

§ 10.

Hinter § 32 wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1925 ab folgender § 33 eingefügt:

Von dem Gemeindeanteil an der Hauszinssteuer erhalten die Stadt- und Landkreise ein Fünftel nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens; der Rest wird nach Abzug eines Betrags in Höhe von 8 vom Hundert auf die Stadt- und Landkreise nach Maßgabe der einfachen Bevölkerungszahl (§ 9 Abs. 2) verteilt. Beträgt die Zahl der in einem Stadt- oder Landkreise laufend unterstützten Kleinrentner und laufend unterstützten Empfänger von Invaliden-, Witwer-, Witwen- und Waisenrenten und von Ruhegeld aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung für das Rechnungsjahr 1925 nach dem Stande vom Oktober 1924

mehr als 2 vom Hundert, für das Rechnungsjahr 1926 nach dem Stande vom 1. September 1925 mehr als 1,5 vom Hundert der Bevölkerung, so ist auf Antrag für die Berechnung des Anteils die Bevölkerungszahl des Stadt- oder Landkreises für jedes weitere volle Zehntelprozent um ein Zehntel zu erhöhen. Der Antrag muß innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Verkündung dieses Gesetzes bei der Aufsichtsbehörde erster Instanz gestellt sein. Von den nicht zur Verteilung auf die Stadt- und Landkreise gelangenden 8 vom Hundert werden den beteiligten Ministern 3 vom Hundert zur Unterstützung solcher Stadt- und Landkreise überwiesen, die durch Fürsorge für die aus den abgetretenen Gebieten eingewanderten hilfsbedürftigen Personen besonders belastet sind, und 5 vom Hundert zur Unterstützung solcher Stadt- und Landkreise, die durch Fürsorge für solche Personen besonders belastet sind, die nach Ablauf der für die Erwerbslosenfürsorge maßgebenden Fristen aus dieser ausgeschieden sind und, ohne Arbeit gefunden zu haben, aus Mitteln der gemeindlichen Wohlfahrtspflege unterstützt werden müssen.

§ 11.

Im § 40 ist hinter den Worten „vom 19. Mai 1885 (Gesetzsamml. S. 169)" einzufügen „ferner in dem Gesetze vom 5. Januar 1878, betreffend die Teilnahme an den Kosten des Baues und der Unterhaltung der Landstraßen in den Hohenzollernschen Landen, (Gesetzsamml. S. 5)."

§ 12.

§ 56 erhält folgende Fassung:

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1927 außer Kraft.

Artikel II.

Hinter § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) wird unbeschadet bereits ergangener anderweiter rechtskräftiger Entscheidungen mit Wirkung vom 1. April 1924 ab folgender § 77a eingeschaltet:

Erteilt die Genehmigungsbehörde die Genehmigung für Zuschläge (Hundertsätze) zu den vom Staate veranlagten Realsteuern oder Steuersätzen der besonderen Grundsteuerordnungen nicht in voller Höhe, so bedarf es zur Rechtswirksamkeit der Zuschläge (Hundertsätze) oder Steuersätze in der genehmigten Höhe eines beitretenden Gemeindebeschlusses nicht.

Artikel III.

§ 12 der Preußischen Steuernotverordnung vom 1. April 1924 (Gesetzsamml. S. 191) in der Fassung der Zweiten Preußischen Steuernotverordnung vom 19. Juni 1924 (Gesetzsamml. S. 555), des Gesetzes zur Änderung der Preußischen Steuernotverordnung vom 21. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 619) und der Verordnung zur Änderung des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz sowie der Preußischen Steuernotverordnung und der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 28. März 1925 (Gesetzsamml. S. 44) erhält mit Wirkung vom 1. Oktober 1925 folgende Fassung:

Über die Verteilung des Gemeindeanteils an der Hauszinssteuer (§ 2 Abs. 2) trifft das Preußische Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetze Bestimmung.

Artikel IV.

Der § 2 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Gesetzsamml. S. 455) erhält mit Wirkung für die nach dem 1. Januar 1926 eingehenden Beträge folgende Fassung:

Die Bestimmung des § 1 gilt auch für die kraft staatlichen Auftrags vorgenommenen Amtshandlungen von nichtstaatlichen Organen mit der Maßgabe, daß die hierfür erhobenen Gebühren in die Kasse derjenigen Stelle fließen, deren Organ die gebührenpflichtige Amtshandlung vorgenommen hat.

Artikel V.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, den Text des Gesetzes, wie er sich nunmehr gestaltet hat, durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 27. November 1925.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing. Höpker Aschoff.

(Nr. 13031.) Verordnung über die einheitliche Auflösung des zu dem Generalleutnant Martin Ernst von Schlieffenschen Familienfideikommiß gehörenden Majoratsfonds. Vom 12. November 1925.

Die Auflösung des zu dem Generalleutnant Martin Ernst von Schlieffenschen Familienfideikommiß gehörenden Majoratsfonds erfolgt nach Maßgabe der angeschlossenen Vereinbarung zwischen dem Freistaate Preußen und dem Freistaate Mecklenburg-Schwerin vom 30. September 1925.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Der Justizminister wird ermächtigt, nähere Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung zu erlassen.

Berlin, den 12. November 1925.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun,
zugleich für den Justizminister.

Vereinbarung

zwischen dem Freistaate Preußen und dem Freistaate Mecklenburg-Schwerin wegen einheitlicher Auflösung des zu dem Generalleutnant Martin Ernst von Schlieffenschen Familienfideikommiß gehörenden Majoratsfonds.

Die Regierungen der Freistaaten Preußen und Mecklenburg-Schwerin treffen folgende Vereinbarung:

Die Auflösung des zu dem Generalleutnant Martin Ernst von Schlieffenschen Familienfideikommiß gehörenden Majoratsfonds soll einheitlich nach den Mecklenburg-Schwerinschen Vorschriften durch die Mecklenburg-Schwerinsche Auflösungsbehörde erfolgen.

Berlin, den 30. September 1925.

Im Namen der Preußischen Staatsregierung auf Grund der vom Preußischen Staatsministerium unter dem 21. Juli 1925 erteilten Vollmacht.

Dr. Ernst Kübler,
Wirklicher Geheimer Oberjustizrat, Ministerialdirektor a. D.,
Präsident des Landesamts für Familiengüter.

Im Namen der Mecklenburg-Schwerinschen Staatsregierung auf Grund der vom Mecklenburg-Schwerinschen Staatsministerium unter dem 18. September 1925 erteilten Vollmacht.

Dr. Friedrich Tischbein,
Ministerialdirektor, Mecklenburg-Schwerinscher Gesandter.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

